

AmmerStrom Duo

Ihre Vorteile

- **günstigen Nachttarif nutzen**
- **Stromverbrauch steuern**
- **Preisvorteil sichern**



Gültig ab 01.01.2022

Haushalt (Bruttopreise)

Tarif	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
Hochtarif HT ¹ 6.00–22.00 Uhr*	152,00	30,43
Niedertarif NT ² 22.00–6.00 Uhr*		24,76

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (19 %); der Bruttoarbeitspreis beinhaltet sämtliche derzeit anfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen in ihrer jeweils gültigen Höhe. Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG: siehe Rückseite.



Gewerbe (Nettopreise)

Tarif	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
Hochtarif HT ¹ 6.00–22.00 Uhr*	127,73	25,48
Niedertarif NT ² 22.00–6.00 Uhr*		20,71

Die Nettopreise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer (19 %); die übrigen derzeit anfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen sind in ihrer jeweils gültigen Höhe im Nettoarbeitspreis enthalten. Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG: siehe Rückseite.

¹ HT: Außerhalb der Schwachlastregelung; ² NT: Innerhalb der Schwachlastregelung

* Die angegebenen Tarifschaltzeiten gelten für das Stromverteilnetz der Stadtwerke Tübingen. Tarifschaltzeiten in anderen Stromverteilnetzen können hiervon abweichen und beim zuständigen Verteilnetzbetreiber erfragt werden.

Stand: 10/2021



AmmerStrom Duo

Besondere Vertragsbedingungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäfts- und Besonderen Vertragsbedingungen

Für diesen Vertrag gelten neben diesen Besonderen Vertragsbedingungen die anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Ammerbuch GmbH (GWA) für die Belieferung mit elektrischer Energie (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen Fassung. Im Falle eines Widerspruches gehen die Besonderen Vertragsbedingungen den AGB vor.

2. Lieferung, Tarifschaltzeiten, Abnahme und Entgelt

Der Kunde beauftragt die GWA mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die genannte Abnahmestelle. Der Strombezug wird zu den vom jeweils zuständigen Netzbetreiber festgelegten Tarifschaltzeiten, die außerhalb der Schwachlastzeiten als so genannter Hochtarif (HT) und innerhalb der Schwachlastzeiten als so genannter Niedertarif (NT) bezeichnet sind, zu unterschiedlichen Arbeitspreisen abgerechnet. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie und zur Zahlung des Entgelts gemäß dem beigefügten Preisblatt.

3. Messung und Schaltgerät

Die Messung des gesamten Stromverbrauchs des Kunden erfolgt über einen Zähler mit Zweitarifzählwerk (HT/NT). Die Ansteuerung der Zählwerke erfolgt durch ein vom Netzbetreiber fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage, dessen Anbringungsort vom Netzbetreiber bestimmt wird und in dessen Eigentum steht. Der Kunde hat dem Netzbetreiber einen Verlust, eine Beschädigung und/oder eine Störung des Schaltgeräts unverzüglich mitzuteilen.

4. Eingeschränkte Preisgarantie und Preisanpassung

Die GWA geben dem Kunden eine eingeschränkte Preisgarantie auf die Strompreisbestandteile nach Ziffer 6.2 der AGB bis 31.12.2022.

Einzelheiten zur Anpassung der Preise innerhalb des Zeitraums der eingeschränkten Preisgarantie aufgrund Änderungen der übrigen Preisbestandteile bzw. Einzelheiten zur Anpassung der Preise nach Ablauf des Zeitraums der eingeschränkten Preisgarantie sowie zu möglichen Kündigungsrechten des Kunden regeln die beigefügten AGB.

5. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis 31.12.2022. Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2022. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

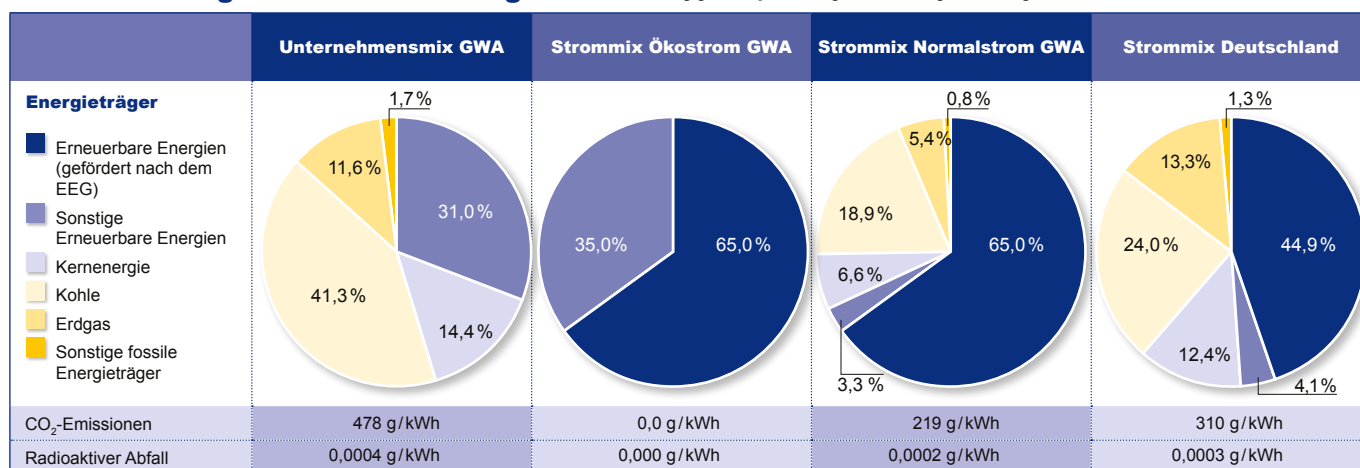
6. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die GWA zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigt der Kunde die GWA auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt die GWA ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber und/oder dem vorherigen Lieferanten.

Stand: 10/2021

Kennzeichnung der Stromlieferung

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz / Angaben auf Basis der Daten von 2020



Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.agentur-fuer-klimaschutz.de